

Frauenfeld, im Dezember 2016

LEISTUNGEN / ÄNDERUNGEN AUF DEN 1. JANUAR 2017

1 AHV und IV-Renten

Die minimalen und maximalen Vollrenten der AHV/IV bleiben unverändert bei CHF 1'175.00 und CHF 2'350.00. Die Einzelrenten für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft betragen gesamthaft maximal CHF 3'525.00.

2 IV-Taggeld

Die maximale Grundentschädigung für das grosse Taggeld beträgt weiterhin CHF 326.00. Beim kleinen Taggeld wird die minimale Entschädigung von CHF 40.70 und die maximale von CHF 122.10 belassen.

3 Ergänzungsleistungen

Abgesehen von der Prämienpauschale Krankenversicherung bleiben sämtliche Bestandteile gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) unverändert.

Ebenso unverändert bleiben die Krankheits- und Behinderungskosten zur Ergänzungsleistung.

4 Individuelle Prämienverbilligung

Die Gemeinden ermitteln per 1. Januar 2017 die bezugsberechtigten Personen und stellen diesen im Verlauf des Frühjahrs ein Antragsformular zu. **Ausnahmen:** Personen, die im Jahr 2016 ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons Thurgau gewechselt und kein Antragsformular erhalten haben, melden sich bis spätestens 31. Dezember 2017 bei derjenigen Gemeinde, in der sie am 1. Januar 2017 Wohnsitz hatten. Kurzaufenthalter/Innen müssen ihren Anspruch spätestens 30 Tage vor ihrer Abreise ins Ausland bzw. vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung bei der Gemeinde unter Vorweisung des Versicherungsausweises und Nachweis der Prämienbeitragszahlungen geltend machen. Grenzgänger/Innen haben ihren Antrag auf Prämienverbilligung bis 31. Dezember 2017 bei derjenigen Gemeinde zu stellen, wo ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Für die Berechtigung massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar 2017 (Ausnahmen: Kurzaufenthalter/Innen und Grenzgänger/Innen). Nach diesem Stichtag Geborene sowie aus dem Ausland oder einem andern Kanton zuziehende Personen sind erst im Folgejahr bezugsberechtigt. Bei Bezüger/Innen von Ergänzungsleistungen wird die EL-Prämienpauschale durch das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ TG) direkt an die Krankenkasse überwiesen. In diesem Fall ist keine Anmeldung mehr einzureichen.

Die Bezugsberechtigten ergänzen das Antragsformular und unterschreiben es. Das Formular muss innerhalb von 30 Tagen seit Empfang an die Krankenkassenkontrollstelle der Gemeinde, in der die bezugsberechtigte Person am 1. Januar 2017 Wohnsitz hatte, retourniert werden.

5 Pflegefinanzierung Pflegeheime

Die Normkostenbeiträge 2017 sind auf der Homepage vom Amt für Gesundheit www.gesundheit.tg.ch veröffentlicht. Der Eigenanteil der Leistungsbezüger bleibt 2017 unverändert bei maximal CHF 21.60.